

Die Volksstimme
erscheint täglich abends mit Aus-
nahme der Sonn- und
Festtage.
Verantw. redaktionell: Redakteur
(mit Ausnahme der Beilage
Neue Welt):
Friedr. Wahle, Magdeburg.
Verlag von B. Sarbaum,
Magdeburg-Neustadt.
Geschäftsst.: Schmiedehofstr. 5/6.
Fernsprech-Anschluß
Nr. 1567, Amt I.
Druck von E. Arnoldt,
Magdeburg.

Volksstimme

Abonnementpreis:
Bieteljährlich inkl. Frangobahn
2 Mk. 25 Pf., monatlich 80 Pf.
Per Fremdband in Deutschland
monatlich 1.70 Mk.
Breteljährlich 20 Mk.
Der Expedition zu den Aus-
gabestellen 2 Mk., monatlich 70 Pf.
Bei den Postämtern 2.50 Mk.
Erl. Beleggeld:
Eingelne Nummern 5 Pf., mit
Neue Welt 10 Pf.
Zeitungsliste Nr. 7242.
Insertionsgebühr 15 Pf.

Sozialdemokratisches Organ für Magdeburg und Umgegend.

Unterhaltungs-Beilagen: Die Neue Welt (acht Seiten, illustriert) und der Romanbogen. Außerdem: Der Landbote, Die Frauenpost.

Nr. 196.

Magdeburg, Montag, den 23. August 1897.

8. Jahrgang.

Majestätsbeleidigung!

Nach einer uns bekannt gewordenen Ministerialverfügung ist die mit der **Ueberwachung der Presse** beauftragte politische Polizei angewiesen worden, jeden angeleglichen Verstoß der Presse zur Anzeige zu bringen. Dieser Verfügung ist die Bemerkung beigefügt, daß die Polizei sich in ihrer Thätigkeit nicht dadurch beeinträchtigen lassen soll, wenn die Richter entgegengegesetzter Ansicht sind: die Strafverfolgung ablehnen oder den Angeeschuldigten freisprechen. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, erklären sich die vielen gegen die **Volksstimme** anhängig gemachten Prozesse. Seit Jahresfrist haben wir fünf oder sechs **Freisprechungen** erzielt, wie andererseits etliche anhängig gemachte Klagen zurückgezogen sind.

Wie vorsichtig wir operieren und uns sorglich mühen, bestehende Gesetze nicht zu verletzen und uns den neuesten Gesetzesinterpretation anzupassen, ergibt sich hieraus von selbst. Aber unser Wissen ist eitel Flickwerk wie andererseits die Wege der Polizei unberechenbar sind. Wir sollen in der Nummer 194 wiederum **den Kaiser beleidigt** haben. Diese Beleidigung soll enthalten sein in dem Bericht der parlamentarischen Thätigkeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion. Wir waren versucht, den inkriminierten Satz zu wiederholen, so sehr sind wir überzeugt, daß derselbe eine Beleidigung des Kaisers nicht enthält; aber die Beschlagnahme fraglicher Nummer hindert uns hieran. Wir müssen uns demnach für heute mit dem Gesagten begnügen und geben der Hoffnung Raum, daß auch in diesem Falle das Verfahren eingestellt oder eine Freisprechung erzielt wird.

Neue Bedrohungen des Versammlungsrechts.

Eine neue Angriffsweise auf das Vereins- und Versammlungsrecht in Preußen seitens der Regierung ist in Sicht, wenn anders wir einen Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung über die Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen recht verstehen. Denn in dem Artikel wird die Behauptung aufgestellt, daß es zur Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts gar nicht eines Gesetzes bedarf, sondern daß auch solche Einschränkungen zulässig sind durch Polizeiverordnungen, welche die Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsgesetzes ergänzen. Allerdings heiße es in der preussischen Verfassung, daß „das Gesetz“ die Ausübung des darin gewährleisteten Rechts der Versammlungen und Vereinsbildungen regelt. Während man danach bisher allseitig davon ausging, daß dort, wo in der Verfassung ausdrücklich zum Erlaß von Zwangsbestimmungen auf die Notwendigkeit eines „Gesetzes“ hingewiesen wird, es eines mit Zustimmung des Landtages erlassenen gesetzgeberischen Aktes bedarf und danach Bestimmungen dieser Art selbst durch die sogenannten Notstandsverordnungen nach Artikel 63 der Verfassung nicht erlassen werden dürfen, wird in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung die ungeheuerliche Auslegung versucht, daß unter „Gesetz“ in der Verfassungstexte jede auf verfassungsmäßigem Wege zu stande gekommene Rechtsnorm zu verstehen ist und dahin auch Polizeiverordnungen gehören, welche von den dazu berufenen Organen innerhalb des Kreises ihrer Machtbefugnisse erlassen sind.“

In dem Eingang des Artikels der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung wird hervorgehoben, daß der Ferienstrafenat des Kammergerichts die Bestimmung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten für Brandenburg vom 5. Oktober 1896, wonach **öffentliche Versammlungen am Charfreitag, am Fasttag und am Lorensonntag nicht stattfinden dürfen, für rechtsgültig erklärt** habe. — Ob damit der Ferienstrafenat des Kammergerichts die in dem Artikel nachfolgende Auslegungskunst approbiert hat, ist aus dem Artikel selbst nicht zu ersehen. Es heißt vielmehr darin ausdrücklich, daß die Begründung des Urteils des Kammergerichts noch nicht bekannt sei. Indessen sei joviell sicher, daß die Anweisung der Rechtsgültigkeit jener Verordnung sich nur gestützt habe auf den Artikel der Verfassung, welcher alle Preußen berechtigt, sich ohne vorzängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Wir wollen in dem Einzelfall die Beruflichkeit der Begründung der Entscheidung des Kammergerichts abwarten. Anscheinend hat das Kammergericht sich bezogen auf eine Kabinettsordre vom 5. Juli

1837, welche den Regierungen das Recht verleiht, Anordnungen über die äußere Heilhaltung der Sonn- und Festtage zu erlassen. Diese Kabinettsordre hat allerdings, weil sie in der Gesetzsammlung publiziert ist, nach dem damals geltenden Staatsrecht Gesetzeskraft. Sie kann aber im günstigsten Falle nur als eine Spezialbestimmung neben dem allgemeinen Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 aufgefaßt werden.

Wenn es aber zulässig wäre, durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung das Vereinsgesetz von demselben Tage zu ergänzen, so würde es, wie die Freisinnige Zeitung sehr richtig vermutet, allerdings auch möglich sein, die Bestimmungen gegen **sozialistische Versammlungen und Vereine**, welche das Abgeordnetenhaus wiederholt abgelehnt hat, nunmehr in Wege der Polizeiverordnung einzuführen. Denn nach dem Gesetz über die Polizeiverwaltung gehört zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften auch „die Ordnung und die Gesetzmäßigkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen.“ Auf Grund dieser Befugnis könnte man also dann im Wege der Polizeiverordnung Versammlungen und Vereine im Voraus verbieten, welche „die Gesetzmäßigkeit und die öffentliche Ordnung“ in Frage stellen. Von solcher Auslegung bis zum Verbot sozialistischer Versammlungen und Vereine im Sinne der letzten Herrenhausbeschlüsse zur Vereinsgesetzgrovelle wäre dann nur noch ein verhältnismäßig kleiner Schritt in der Auslegungskunst.

Der Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung meint, daß, wenn man der Polizei das Recht abspreche, durch Verordnung öffentliche Versammlungen zu verbieten, man zu den unhaltbarsten Konsequenzen käme. Alsdann würde es auch unzulässig sein, in einer Gemeinde öffentliche Versammlungen zu verbieten, so lange die Cholera herrscht. Diese Bezugnahme der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung ist bedeutungslos; denn thatsächlich ist durch das Regulative vom 8. August 1835, welches den Charakter eines Spezialgesetzes hat, der Polizei ausdrücklich das Recht gegeben, während des Vorhandenseins lebensgefährlicher, ansteckender Epidemien in einem Orte alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raum zu verhindern und „nach Umständen auch alle öffentlichen Vergnügungs- und anderen Versammlungsorte zu schließen.“

Ein anderes Beispiel, welches die Norddeutsche Allgemeine Zeitung anführt, betrifft den Fall, in welchem Versammlungen verhindert werden, wenn sie in einem haufälligen Gebäude stattfinden, oder wenn in einem Versammlungsort sich mehr Personen befinden, als das Versammlungsort zu fassen geeignet ist. Das Beispiel paßt in die beliebte Auslegung des Polizeiverordnungsrechts schon deshalb nicht hinein, weil es sich in diesem Fall nicht um den Erlaß von Polizeiverordnungen handelt, sondern um eine polizeiliche Verfügung für einen einzelnen Fall. In solchem Falle handelt es sich auch nicht um Verbote von Versammlungen, sondern um die Aufrechterhaltung allgemeiner haupolizeilicher Vorschriften gegen den Inhaber von Baulichkeiten. Richtig ist freilich, daß in vielen Fällen die Berufung auf die Hausfälligkeit oder Ueberfüllung von Lokalen von einzelnen Polizeibehörden mißbraucht worden ist, um aus Parteigründen politisch unbequeme Versammlungen zu verhindern.

Die „unbedingte Billigung“, welche die Norddeutsche Allgemeine Zeitung dem Versuch widmet, das Vereins- und Versammlungsgesetz durch Polizeiverordnung zu ergänzen, zeigt aufs neue wieder, wie dringend notwendig es ist, durch ein **Rechtsvereinsgesetz** diese politischen Grundrechte gegen mögliche reaktionäre Auslegungskünste in Preußen sicher zu stellen.

Politische und volkswirtschaftliche Ueberblick.

Not lehrt bekten! Die erfolgreichen Agitationen der Agrarier zur künstlichen Verteuerung des Schweinefleisches haben es dahin gebracht — Hunger thut weh — daß seit einiger Zeit hiesbürgische Büffel nach Preußen und anderen Industrieorten eingeführt und dort geschlachtet werden. Wie die Oberschlesische Grenzzeitung nach mehrfachen Erkundigungen bei Fleischern und Konsumenten erfahren hat, ist das Büffelfleisch im Geschmack nicht ganz so wohlwollend, wie das des deutschen Ochsen, doch ist es immerhin ein gutes Nahrungsmittel, das zudem billiger ist, als jenes. (Es giebt ja auch Leute die Pferdefleisch essen, freilich keine „noleidenden“ Agrarier.) Die Volkszeitung meint: Natürlich werden die Agrarier nicht zögern, nun auch gegen die hiesbürgischen Büffel anzubiffeln, bis auch für sie die Grenze gesperrt ist.

Eine **Zollerhöhung der Haserpräparate** wird von Seiten des Präsidenten des Handelstages angeregt. Hierunter sind zu rechnen: Hasergrünze, grüner Haser etc. Die Zollerhöhung dieser Präparate würde

eine Verteuerung bedingen, wodurch vornehmlich die arbeitende Bevölkerung leidet. Aber was kümmert dies den Staatsverhaltenden.

Für die **unerlösten Flottenpläne** treten jetzt auch die Blätter der freisinnigen Vereinigung ein. Dienan steht das von „Juden“ geleitete Berliner Tageblatt. Und nun sage noch einer, die Juden seien Vaterlandsfeinde. — Der allgemeine deutsche **Genossenschaftsverband** (engerer Ausschuß) ist gestern in Koftod zusammengetreten.

Chronik der Begnadigungen.
Die Gnadensuche von acht Bonner Korpsstudenten, die wegen Menzuren zu drei Monaten Festung verurteilt waren, sind abgelehnt worden. Hat der Protest der Presse gegen gewisse Begnadigungen gewirkt?

Chronik der Majestätsbeleidigungen.
Der Schuhmacher Wilhelm König aus Berlin besuchte Mitte Juni d. J. seine verheiratete Schwester in Weisensfeld, entzweite sich aber bald darauf mit seinem Schwager Paringer wegen dessen roher Behandlung seiner Schwester. Am 4. Juli d. J., als er aus dem Hause ging, wurde er verhaftet. Sein Schwager hatte ihn wegen Majestätsbeleidigung denunziert, die er in einem Gespräch in der Familie begangen haben sollte. Der Strafhammer in Naumburg wurde er heute aus der Untersuchungskast vorgeführt. Dieselbe erkannte dem Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Herzfeld-Berlin entsprechend auf Freisprechung.

Gendarm Münster pensioniert.

Vor längerer Zeit war, wie erinnerlich, die Rheinisch-Westfälische Arbeiter-Zeitung unter Anklage gestellt worden, weil sie gesagt hatte, daß Münster nach Ablauf eines von ihm angetretenen Urlaubs noch nicht zurückgekehrt sei. Eine eigentümlich beruhrende Ergänzung dieser Meldung hat nun das Generalauditorat der Armee selbst geliefert in einem Bescheide auf den Antrag des Genossen Ludwig Schröder jun., des Sohnes unseres „Zuchthauslers“, in eine Untersuchung darüber einzutreten, ob der Gendarm Münster bei seinem Zeugnis im Essener Meinungsprozeß seine Eidespflicht verletzt habe. Er ist jetzt, wie folgt, beschieden worden:

Auf Ihre an das Generalauditorat zu Berlin gerichteten Eingaben vom 3. April 1896 und 30. Juni 1896, ein Strafverfahren gegen den Gendarmen Münster betreffend, erhalten Sie hiermit zum Bescheide, daß, nachdem p. Münster aus dem Corps der Landesgendarmarie infolge Pensionierung ausgeschieden, Ihre bezüglichen Anträge der Staatsanwaltschaft Essen zugeleitet worden sind, an welche Sie sich hinfür mit etwaigen Anträgen wenden wollen.

v. Rauch, General der Infanterie.
Der pensionierte Gendarm Münster ist ungefähr **30 bis 32 Jahre** alt.

Oesterreich-Ungarn.

Landauer verhaftet.

Die Wiener Polizei verhaftete den Anarchist Landauer, der in Wien Vorträge halten wollte.

Schweiz.

Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz.
Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz tritt heute in Zürich zusammen. 317 Delegierte und 119 Gäste haben sich angemeldet. Für die schweizerische Centralregierung erscheint Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler, außerdem lassen sich 7 kantonale Regierungen und die Stadt Zürich auf demselben offiziell vertreten. Der Nationalität nach sind unter den Delegierten 100 Schweizer, 50 Deutsche, 22 Franzosen, 13 Oesterreicher, je 12 Belgier und Engländer, 8 Italiener, je 2 Polen, Holländer, Ungarn und Burenburger, je 1 Spanier und Schwede. Von den Gästen sind 30 Deutsche, 10 Oesterreicher, 4 Franzosen und 3 Engländer.

Parlamentarische Nachrichten.

Eine **Petition gegen die Sonntagsruhe** hat der Verein deutscher Kürschner an den Bundsrat gerichtet. Er verlangt die völlige Freigabe der Sonntagsarbeit in der Saison, d. i. in der Zeit von Mitte Oktober bis Weihnachten. Weiter nichts? Hoffentlich rühren sich die Kürschnergehilfen gegen diese „bescheidene“ Forderung der Unternehmer.

Ueber die **Thätigkeit des gothaischen Landtags** bringt der Vorwärts einen zusammenfassenden Bericht, der die Volksfreundlichkeit der Freisinnigen in ihrem wahren Lichte zeigt. Wir lesen da u. a.: Bei unserem Antrag, die Löhne und Gehälter der untersten Beamten und Arbeiter auf 3 Mark pro Tag aufzubessern, stimmten die Herren nicht nur dagegen, sondern sie polemisierten auch höchst unglücklich gegen diese doch höchst minimale Forderung. — Den Antrag des Genossen Bod auf zeitgemäße Reform der 100 jährigen Gesinde-Ordnung stimmten sie zwar zu, als er aber ein Notgesetz beantragte, das das Prügeltrecht der

also ergänzte. Der körperlich schwächliche Baran war einem verächtlichen Angriff nicht gewachsen; er wurde zu Boden gerissen. Kaum hatte er sich wieder mühsam emporgerichtet, so empfing er nochmals Schläge, diesmal vor die Brust. Der Beamte zog sodann seinen Säbel und erklärte: „Wenn Sie nicht gleich hier fortgehen.“

Schneefall. Am Freitag hat sich das Wetter bei stark abgekühlter Temperatur aufgehellt; die Gefahr ist beiseite.

Zählt der Sperling unter die schädlichen Tiere? Aus London wird geschrieben: Das Verdammsurteil, das die Vogelkundlern Mr. Tegetmeyer und Miss Deverob jüngst in einer Flugschrift über den Sperling gesprochen haben, wird von anderen englischen Autoritäten nicht geteilt.

Zeitung, Versammlungen, Vergnügen etc.

Die Sektionen der Klempner und Installateure Deutschen Metallarbeiterverbandes trafen sich am Sonntag, 29. August, zur Besichtigung der Wasserwerke in Budau auf dem Basselbachplatz.

Stimmen aus dem Publikum.

Diese Kritik soll die Redaktion des Besizers dieses Blattes, soweit Raum dazu vorhanden ist, zur freien Benutzung zur Verfügung haben. Ich habe dem Publikum gegenüber absteht, mit dem Inhalt dieser Artikel identifiziert zu werden.

Im Anschlag!

Zu dem Laubenschießen in Helligendamm, das jetzt endgültig verboten ist, bringt die Wochenzeitschrift Sport im Bild in Nr. 34 ein Portrattaublenau, das die Schützen im Anschlag zeigt.

Neuere Nachrichten.

Magdeburg. Die Forderungen der Steinarbeiter bewilligt haben Lehmann u. Schneider und Meister Wendt. Die Firma Wollmeyer hat nicht bewilligt.

Magdeburg. Die freien freilebenden Steinmeiszener der Firma Wollmeyer sind seit heute bei anderen Arbeitgebern in Arbeit getreten.

Magdeburg. Sonnabend früh entstanden zwischen den Schneidern und der Firma J. Wehmer (Fab. Schröder) Differenzen.

London. In dem Schiffbauhofe von Elswick in Newcastle wurden 700 Maschinisten, Zimmerleute und andere Arbeiter beschäftigt.

Vermischtes.

„Grober Unfug“. In einer Kritik des Fürsten Bismarck durch das Regensburger Morgenblatt sah die dortige Behörde „groben Unfug“ und schickte dem Blatt ein Strafmandat in Höhe von 50 Mark zu.

Patente. Krupp-Offen besitzt über 500 Patente in Deutschland. Der nächst größte Patenthaber ist die badische Anilin- und Sodafabrik in Mannheim.

Hochwasser in der Schweiz. Das sehr rasche Schmelzen des Schnees und die nachfolgenden außergewöhnlich starken zwei Tage dauernden Regengüsse haben in der Nacht zum Donnerstag in der Schweiz ein äußerst gefährliches Anschwellen aller Gebirgsflüsse bewirkt.

Griechen. S. N. N. Unsere Tätigkeit hat sich auf diesem Gebiete noch nicht entwickelt.

Wasserstände. Tabelle mit Wasserständen für verschiedene Städte wie Dresden, Torgau, Wittenberg, Rostlau, Barby, Schönebeck, Magdeburg, Langemsünde, Wittenberge, Dömitz, Regel, Cauenburg.

Friedrichslust. Mittwoch, den 25. d. M., im Garten: Konzert im Saale Tanz bis nachts 2 Uhr.

Groß-Ottersleben. Den Ehrenmann von Groß-Ottersleben und Umgegend mache hiermit die ergebene Mitteilung, daß ich das in der Friedrichstrasse 37 belegene

Kolonialwaren-Geschäft von Herrn Otto Hennmann käuflich übernommen habe, und bitte ich hiemit die verehrten Ehrenmänner von Groß-Ottersleben und Umgegend, mich bei ihren

R. Kirscht. Es suchen Stellung: Unergehrter Arbeiter-Rathweis bei Gewerkschaften Magdeburg (H. H. 1876).

Ein birkenes Vertikow zu kaufen Böhme, Al. Stadtmarkt S. 1678

Unsere Strickwolle (Marke gel. geschüzt), Zollfund nur 2,40 A, ist unübertrufen.

Bazar-Magdeburg Jacobs- und Petersstraße-Gäß. Filiale: 1253

Landesamt. Magdeburg, 21. August 1897. Aufgehote: Geschäftsführ. Salomon Goldberg in Elbe a. S. mit Kathilde

Scheineffect der Magdeburg Volk-Börse. Gew. Wahrung 1. u. 2. S. 61

Verkauf des Vereins. Daselbst: Gewerbeverein für den 21. August 1897.

Geschäftliche Angelegenheiten. Aufgehote: Kaufmann Emil Heine mit Anna Heine hier

Verkauf von Immobilien. Aufgehote: Kaufmann Emil Heine mit Anna Heine hier

Geburten: Frau, E. des Arbeiters Ernst Busch, 4 M. 11 Z.

Todesfälle: Frau, E. des Arbeiters Franz Hermann Brode mit Anna Emilie Elisabeth

S. des Wirtmeisters August Gies, Alice, E. des Arb. Joh. Kubacki, Elisabeth, E. des Kupfergehilfen Gustav Herrholz, Wills, E. des Arbeiters Franz

Todesfälle: Wilhelm Bethge, Maurer, 54 J. 6 M. 1 Z. Georg, E. des Arb. Emil Schüler, 15 Z. Bruno

S. des Schlossers Karl Södel, 9 M. 4 M. Ella, E. des Tischlers Heinrich

geborene Elisabeth, E. des Arbeiters Friedrich Zogler.

Geburten: Luise, E. des Kaufm. Gustaf Heidler, Frieda, E. des Arb. Karl Schmitt, Theodor Konrad Fris,

unehelich, Helene, E. des Gärtner Wilhelm Wiegel, Otto, E. des Arb. Friedrich Zogler.

Todesfall: Karl, E. des Arbeiters Ernst Busch, 4 M. 11 Z.

Budau, den 21. August 1897. Aufgehote: Arbeiter Franz Hermann Brode mit Anna Emilie Elisabeth

Geschäftliche Angelegenheiten. Aufgehote: Kaufmann Emil Heine mit Anna Heine hier

Todesfälle: Paul, E. des Form. Wih. Berger, 2 M. 25 Z. Margarete, E. des Arb. Heinrich Arnold, 8 Z.

Reinhardt, den 21. August 1897. Geburten: Anna, E. des Formers Karl Gub. Kötze, E. des Buchhalters Julius Güne, Henriette, E. des

Arbeiter Wilhelm Banke, Otto, E. des Wirtmeisters Otto Sager, Ida, E. des Maurers August Matthias,

Gunnh, E. des Porzellandrehers Heimr. Solmer.

Todesfälle: Max, E. des Arb. Franz Kötzer, 10 M. 2 Z. Agnes Emma unehelich, 25 Z.

Für Fernerleben, Salbt- und Wesserschüssen nimmt Bestellungen auf die Volkskammer, den Vahren Jacob, den Edd.

K. Zäble, Frommstr. Auch werden Jäger für die Volkskammer angenommen.

Luisen-Park. Am Mittwoch, den 25. d. M., im Garten: Konzert.

Fleischer-Innung. Seit Freitagabend werden unsere Säben wegen Festlegung der Jahrgang an der Denkmalsfeier am

Mittwoch, den 25. August, von 10-2 Uhr geschlossen. Wir ersuchen deshalb unsere werthe Kundschaft, an diesem Tage ihre Einkäufe bereits in den früheren Stunden zu belegen.

Kaffee!! Kaffee!! Bedeutende Preisermäßigung.

Table with 4 columns: No, Sort, Preis, Anzahl. Rows include Domingo, Arabica, Robusta, etc.

Max Görnemann Hauptgeschäft: Magdeburg, Kaiserstrasse 91

1. Zweigstelle: tenzienstrasse 9. 2. Zweigstelle: Hohepfortestrasse 35.